



Vorlagen-Nr.

StVV

WL 03-IV/06

VORLAGE zur Entscheidung

durch die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 23.11.2006

Beschlussgegenstand:

Entscheidung über die Gültigkeit des Gesamtergebnisses der Hauptwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus am 22. Oktober 2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge auf der Grundlage des § 80 Abs 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 76 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) beschließen:

Gemäß § 80 Abs. 1 Ziff. 2 BbgKWahlG ist die Einwendung gegen die Wahl nicht begründet. Die Einwendung wird entsprechend Antrag 029/06 zur Entscheidung zum Wahleinspruch von Herrn Thomas Langen zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

.....
Hiekel

Beschlussergebnis der StVV:

- einstimmig
 mit Stimmenmehrheit

Beschluss-Nr.:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Begründung:

Nach § 80 Abs. 1 BbgKWahlG obliegt der Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche nach den §§ 55 und 79 sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 84 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKWahlV ist die Wahleinspruchsfrist mit zwei Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses festgesetzt.

Das durch den Wahlausschuss am 26.10.2006 ermittelte amtliche Gesamtergebnis der Hauptwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus am 22. Oktober 2006 wurde durch die Kreiswahlleiterin am 30.10.2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Wahleinspruchsfrist endete somit am 13.11.2006.

Es lag ein Wahleinspruch von einer wahlberechtigten Person vor. Die Einwendung war nicht begründet und wurde entsprechend Antrag 029/06 zur Entscheidung zum Wahleinspruch von Herrn Thomas Langen zurückgewiesen. Wahleinsprüche von Seiten der Kreiswahlleiterin oder der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde wurden nicht erhoben.

Damit besteht das durch den Wahlausschuss ermittelte amtliche Gesamtergebnis unverändert fort.

Die Stadtverordnetenversammlung ist somit in der Lage, die Gültigkeit des Gesamtergebnisses der Hauptwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters durch Beschluss zu bestätigen.

Die Originale sämtlicher Wahlniederschriften der Wahlvorstände des Wahlgebiets, das Original der Wahlniederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses zur Wahl des Oberbürgermeisters vom 22.10.2006 sowie das Original der Hauptzusammenstellung des Wahlergebnisses in seiner 1. Ausfertigung sind bei der Wahlbehörde für jede Person einsehbar.

Anlage:

- Amtliches Endergebnis der Oberbürgermeisterwahl der kreisfreien Stadt Cottbus vom 22.10.2006 in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.10.2006

Anlage:

**Stadt Cottbus / město Chošebuz
Kommunalwahl 2003-2008
Die Kreiswahlleiterin**



Cottbus, den 30.10.2006

Amtliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin

entsprechend §§ 74, 84 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Entsprechend § 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) hat der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2006 das folgende Gesamtergebnis der Hauptwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus endgültig festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	87.532
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	35.314
Zahl der ungültigen Stimmen:	532
Zahl der gültigen Stimmen:	34.782

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Holger Kelch	(Bündnis Cottbus!)	13.509 Stimmen,
2. Frank Szymanski	(SPD)	21.273 Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Frank Szymanski die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entspr. § 72 Abs. 2 BbgKWahlG erhalten hat und damit zum neuen Oberbürgermeister der Stadt Cottbus gewählt worden ist.

Einsprüche zum festgestellten Gesamtergebnis sind gem. § 55 BbgKWahlG bei der Kreiswahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

Sabine Hiekel
Kreiswahlleiterin Kommunalwahl